

Bundesamt für Umwelt

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Per E-Mail eingereicht an: climate@bafu.admin.ch

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich

linda.kren@scienceindustries.ch

T +41 44 368 17 11

F +41 44 368 17 70

Zürich, 30. November 2016

Stellungnahme zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Die kontinuierliche Verbesserung in Umweltbelangen ist ein zentrales Anliegen der Mitgliedunternehmen von scienceindustries. Damit leistet unsere Branche schon seit Jahrzehnten einen signifikanten Beitrag zur Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltbelastung. Dies gilt speziell auch für die Thematik des Klimaschutzes und den Ausstoss von Treibhausgasen.

Diese baut auf der Erkenntnis auf, dass die Industrie (und speziell die Unternehmen von scienceindustries) in der aktuellen Periode (bis 2020) als einziger Sektor eine deutliche Reduktion der CO₂-Belastung erzielen konnte. Diese bislang erreichten Erfolge sind für die Folgeperiode ab 2020 zwingend zu berücksichtigen, da weitere wirtschaftlich sinnvolle Massnahmen nur noch in eingeschränktem Masse möglich sind.

Weiterhin ist es deshalb auch von fundamentaler Bedeutung, dass das neue Regelwerk möglichst viel Flexibilität und sinnvolle Vereinfachungen erhält um die administrative Belastung der Wirtschaft zu minimieren. Da unsere Industrie stark exportorientiert ist, muss eine Benachteiligung gegenüber dem Ausland unbedingt vermieden werden.

Nicht zuletzt möchten wir aber auch noch bemerken, dass zahlreiche internationale Rahmenbedingungen und Instrumente (als Beispiele die Einstufung unserer Industrie als „Carbon leakage exposed“ und die Emissionsminderungszertifikate) noch nicht definiert sind. Es wäre daher sehr sinnvoll, dass die Schweiz auch hier ihren Einfluss geltend macht um ein pragmatische und effiziente Ausgestaltung zu bewirken.

Zusammenfassung unserer zentralen Forderungen

Die Kernforderungen von scienceindustries können wie folgt zusammengefasst werden.

- **Das nationale Verminderungsziel von 50 Prozent (2030 versus Basisjahr 1990) wird nur dann mitgetragen, wenn ein Flexibilitätsmechanismus anstelle fixer Unterziele von Inlandsreduktion und Auslandskompensation eingeführt wird, und dass gleichzeitig keine weitere Erhöhung der maximalen CO₂-Abgabe im nationalen Alleingang erfolgt.**
- **Alle Unternehmen sollen eine Verminderungsverpflichtung eingehen können und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können.** Jegliche einschränkenden Kriterien (z.B. Schwellenwert, Bagatellgrenze), um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können, sind zu streichen.
- **Bei der Rückerstattung der CO₂-Abgabe ist nur eine Kombination der vorgeschlagenen Varianten tragbar.** Diese Kombination muss sowohl eine wachstumsorientierte Zielsetzung (spezifisches Reduktionsziel) ermöglichen, kompatibel mit anderen bestehenden (kantonalen und nationalen) Systemen sein und auch den Einsatz von ausländischen Zertifikaten grundsätzlich ermöglichen. Bei einem solchen Rückerstattungsmodell ist zudem darauf zu achten, dass keine Einschränkungen zur Teilnahme definiert werden. Weiterhin ist der Vollzugsaufwand zu verringern (eine Gruppenzielverpflichtung muss möglich sein und stichprobenartige Kontrollen sind ausreichend) und die Möglichkeit zur Übererfüllung soll auch weiterhin gegeben sein.
- **Das bestehende schweizerische Emissionshandelssystem (EHS) ist nur weiterzuführen, wenn die direkte Verknüpfung (Linking) mit dem entsprechenden EU System (ETS) eingeführt wird.** Da auch bei Einführung des Linkings eine Benachteiligung unserer Branche (bedingt durch Skalierungseffekte) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Teilnahme nur auf freiwilliger Basis (Opt in) sinnvoll.

Klimaschutz ist ein wichtiges Anliegen von scienceindustries, dass in unserer Branche schon seit längerer Zeit erfolgreich bearbeitet wird. Da jedoch zahlreiche unserer Kernforderungen bei der aktuellen Gesetzesrevision nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden, **lehnt scienceindustries die hier vorgelegte Klimapolitik der Schweiz nach 2020 ab.**

Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 1: Zweck

Abs. 1:

Es besteht kein Bedarf, die Brenn- und Treibstoffe hier besonders zu erwähnen resp. den Brenn- und Treibstoffen einen besonderen Status als bspw. der Landwirtschaft oder der Abfallwirtschaft zu verleihen.

Antrag: *Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.*

Art. 3: Verminderungsziele

Abs. 1:

Ein Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent (2030 versus 1990) kann nur unter der Bedingung mitgetragen werden, dass keine Unterziele (Inlandziel und Auslandziel) definiert werden (siehe Absatz 2) und dass keine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe (Art. 29 und 30) im nationalen Alleingang erfolgt.

Abs. 2:

Ein nationales Gesamtreduktionsziel für die Schweiz ist ausreichend. Das nationale Einsparziel darf die Schweiz im internationalen Wettbewerb nicht schwächen. Anstelle eines In- und Auslandzieles für die Schweiz soll ein **Flexibilitätsmechanismus** eingeführt und angewandt werden. Der Flexibilitätsmechanismus lässt Emissionseinsparungen im In- und Ausland zu, ohne dass vorgängig **Einschränkungen definiert werden**. Ziel der Schweiz muss es sein, möglichst viele Massnahmen im Inland umzusetzen, doch sollte das nicht vorgängig definiert werden. Einerseits kann der Mitteleinsatz im Ausland aus klimapolitischer Sicht effizienter sein und andererseits sollen für die Schweiz keine unnötigen Sachzwänge im Voraus geschaffen werden. Aufgrund der Aufhebung der Unterziele wird die Begrenzung für Verminderungen im Ausland im „Durchschnitt der Jahre“ obsolet.

Antrag: *Die Verminderung der Treibhausgasemissionen ~~darf im Jahr 2030 zu höchstens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen~~ darf mit Massnahmen im In- und uneingeschränkt im Ausland erfolgen. ~~Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 darf die Verminderung von Treibhausgasemissionen mit im Ausland durchgeführten Massnahmen höchstens 28 Prozent betragen.~~*

Abs. 4

Bei der Festlegung von Zielen und Zwischenzielen für einzelne Sektoren soll der Bundesrat die betroffenen Kreise vorgängig anhören. Bei der Festlegung der Ziele und Zwischenziele sind die Vorleistungen und das vorhandene Potential zu berücksichtigen damit einzelne Wirtschaftszweige nicht benachteiligt werden. Der Flexibilitätsmechanismus bezüglich Inland- und Auslandanteil soll auch hier zur Anwendung kommen, indem die Wirtschaftszweige oder Unternehmensgruppen entscheiden, was zielführend ist resp. wie gross der Inland- und der Auslandanteil an den festgelegten Zielen ist.

Antrag: *Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele festlegen für:*

- a. einzelne Sektoren;*
- b. Emissionen **aus fossilen Energieträgern** ~~Brennstoffen~~*

Bei der Festlegung der Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren werden die Vorleistungen und das vorhandene Potential berücksichtigt. Die einzelnen Wirtschaftszweige oder einzelnen Unternehmensgruppen bestimmen, wie gross der Inlandanteil an den festgelegten Zielen ist.

Abs. 5

Wir begrüssen die Möglichkeit Branchenlösungen innerhalb von Unternehmensgruppen mit dem Bundesrat abschliessen zu können.

Neuer Abs. 6

Es ist oberste Priorität, dass Ziele und Zwischenziele so festgelegt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Industrie nicht benachteiligt wird. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ist festgehalten, dass die Schweiz im Vergleich zur EU einen deutlichen geringeren Anteil an emissionsintensiver Industrie und somit ein deutlich geringeres CO₂-Reduktionspotential aufweist. Aus diesem Grund beantragen wir einen neuen Abs. 6.

Antrag neuer Abs. 6:

Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren müssen so festgelegt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Industrie nicht benachteiligt wird.

Art. 4: Massnahmen

Abs. 1:

Beim Wegfall der Unterziele (Inlandziel und Auslandziel) ist es hier nötig, explizit zu erwähnen, dass es sich zur Erreichung des Verminderungsziels um Massnahmen im In- und Ausland handelt.

Antrag: *Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz im **Inland und uneingeschränkt im Ausland** erreicht werden.*

Abs. 2

Massnahmen aus freiwilligen Vereinbarungen sollen auf die Zielerreichung angerechnet werden (z.B. Grossverbraucherartikel). Sinnvollerweise soll die Systemgrenze flexibilisiert werden, so dass die Vereinbarungen auch für mehrere Anlagen oder mehrere Betriebsstandorte abgeschlossen werden können.

Antrag: *Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen und **an die Zielerreichung angerechnet werden**, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen.*

Art. 5: Anforderungen an Emissionsminderungsbescheinigungen

Abs. 2

Die Wirtschaft fordert nach wie vor, dass die staatlichen Aufgaben beim CO₂-Gesetz und beim Energiegesetz in einem Bundesamt (anstatt in zwei) zu konzentrieren sind. Dabei erachten wir die Konzentration dieser Aufgaben im Bundesamt für Energie (BFE) als zielführender. Wir plädieren daher dafür, dass in diesem Absatz eine allgemeine Formulierung anstelle der Spezifikation ‚Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)‘ verwendet wird. Selbiges gilt für die Art. 42, Abs. 4 und Art. 45, Abs. 1.

Antrag: *~~Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)~~ Das zuständige Amt regelt den Vollzug der Ausstellung von Emissionsminderungsbescheinigungen.*

Art. 6: Anforderungen an Emissionsminderungszertifikate

Abs. 1

Die Schweiz soll sich bei den Emissionszertifikaten an dieselben Anrechenbarkeiten und Anforderungen wie die internationale Staatengemeinschaft halten. Alle international anerkannte Zertifikate sollen auch in der Schweiz anerkannt und angerechnet werden.

Antrag: *Emissionsverminderungen, die durch im Ausland durchgeführte Massnahmen erbracht werden, werden in der Schweiz als **Emissionsverminderungen berücksichtigt Emissionsminderungszertifikate anerkannt**, wenn sie die ~~vom Bundesrat~~ **international** festgelegten Anforderungen erfüllen.*

Abs. 2

Dieser Absatz wird überflüssig. Die international festgelegten Anforderungen der Additionalität und Umweltstandards an Emissionsminderungszertifikate müssen erfüllt sein (siehe Abs. 1). Es gibt kein Bedarf an weiteren Spezifikationen.

scienceindustries fordert zudem, dass sich die Schweiz in internationalen Gremien dafür einsetzt, dass vereinfachte flexible Mechanismen für firmenspezifische Emissionsreduktionsbescheinigungen (nicht-frei-handelbare Zertifikate) geschaffen werden, welche an den nationalen Zielen entweder im In- oder im Ausland anrechenbar sein sollen. Dadurch erhalten multinational tätige Unternehmen einen zusätzlichen Anreiz zur globalen Reduktion von Treibhausgasen.

Antrag: *Vollständig streichen.*

Art. 8 und 9: Gebäuden

scienceindustries lehnt den Zielwert von 51 Prozent für die Jahre 2026/27 ab, von dessen Erreichung das Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen abhängig gemacht wird. Dieser Zielwert ist in diesem Zeithorizont völlig unrealistisch und sollte daher gestrichen werden. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gebäudebereich einen quantitativen Zwischenzielwert erhalten soll, was in den anderen Bereichen nicht der Fall ist. Wenn schon ein Zielwert auf Gesetzesstufe festgelegt werden soll, dann sollte dieser Wert auf Basis des bisherigen Absenkpades im Gebäudebereich fortgeschrieben werden. Zudem ist scienceindustries klar gegen ein Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen, welches einen Eingriff in die Eigentumsgarantie wie auch in die kantonale Gesetzgebung darstellen würde.

Art. 8

Dieser Artikel ist grundsätzlich zu streichen. Ansonsten ist ein realistischer Wert (anstelle des Zielwertes von 51 Prozent) zu bestimmen, welcher auf einer Fortschreibung des bisherigen Absenkpades basiert.

Art. 9

Dieser Artikel ist vollständig zu streichen. Anstelle eines (Technologie-)Verbotes sollte die Möglichkeit geschaffen werden biogene Brennstoffe zu verwenden sowie auf die Auslandkompensation zurückzugreifen. Betroffene mit bestehenden Bauten sollen anstelle des Verbotes zumindest die Möglichkeit erhalten, die Emissionen ihrer fossil betriebenen Ersatz-Heizanlage im Ausland mit Zertifikaten zu kompensieren.

Art. 16 – 24: Emissionshandelssystem

scienceindustries fordert die Abschaffung des Schweizer EHS, falls die Verknüpfung mit den Europäischen ETS nicht vor dem Jahr 2020 zustande kommt. Ohne Verknüpfung mit dem europäischen ETS führt ein nationales Handelssystem aufgrund des sehr limitierten nationalen Marktes zu einer Benachteiligung der betroffenen Schweizer Unternehmen. Da auch dann eine Benachteiligung unserer Branche (bedingt durch Skalierungseffekte) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Teilnahme nur auf freiwilliger Basis (Opt in) denkbar.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries sind in der geltenden Periode im internationalen Wettbewerb klar benachteiligt. In einer Studie¹ über die Auswirkungen des eines EHS-Linkings Schweiz – EU wurde einen Sektorenvergleich betreffend Über- und Unterallokation mit Gratiszuteilungen durchgeführt. Die Resultate zeigen, dass Chemieunternehmen in der Schweiz etwa 30 Prozent weniger Gratiszuteilungen als solche in der EU erhalten. Dieser Unterschied ergibt sich gemäss den Studienautoren aus mehreren Gründen:

- Benchmarks, die nicht die ganze Komplexität des Produktmix bzw. der diversen Produktionsprozesse eines Unternehmens berücksichtigen
- Abgrenzungsprobleme zum Energiesektor
- Skaleneffekte (Economy of Scale)

Aufgrund der Zusammensetzung der chemisch- und pharmazeutischen Branche der Schweiz im Vergleich zur EU (wo immerhin 20 Prozent des Umsatzes mit dem Verkauf von Produkten der Basischemie erzielt wird) und dem erwiesenermassen hohen Entwicklungsstand der Prozesse in der Schweiz, kann nicht generell behauptet werden, dass unsere Mitgliedunternehmen weniger treibhausgas-effizient produzieren. Im Unterschied zum ETS nehmen fast alle Sonderabfallverbrennungsanlagen am Schweizer EHS teil und für viele Unternehmen der Spezialitätenchemie werden aufgrund der speziellen Produktionen Wärmebenchmarks statt Produktebenchmarks angewendet. Daher ist den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme (Opt in) einzuräumen. Die Möglichkeit des „Opt in“ wird noch mehr an Bedeutung gewinnen, falls die Sektoren der Chemie- und Pharma-Branche in der EU nicht mehr als „Carbon Leakage“-gefährdet beurteilt werden sollten

Mit einer Verknüpfung werden auch fossil-thermische Kraftwerke dem EHS unterstellt und sind nicht mehr kompensationspflichtig. Da das Cap vom Bundesrat nicht erhöht wird, fordern wir, dass diese Anlagen bis zur Verknüpfung ausserhalb des EHS ihre Kompensationspflicht vollständig durch Emissionsminderungszertifikate (Auslandkompensation) erfüllen können.

Art. 16: Teilnahme auf Gesuch

Abs. 1

Die Teilnahme am EHS soll freiwillig sein.

Antrag: *Betreiber von Anlagen ~~bestimmter Kategorien~~ mit mittleren oder hohen Treibhausgasemissionen können auf Gesuch am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen.*

Neuer Abs. 3

Da die Teilnahme am EHS freiwillig sein soll, ist Abs. 3 überflüssig und soll gestrichen werden. Um die Benachteiligung der Chemie-Branche zu vermeiden, fordern wir einen neuen Absatz, damit die Besonderheiten der Produktionsanlagen in der Schweiz und den Skaleneffekt gerecht behandelt werden.

Antrag neuer Abs. 3:

Bei der Bestimmung des Umfangs der von diesen Anlagen verursachten Emissionen berücksichtigt der Bundesrat produkte- oder prozessspezifische Eigenheiten von Schweizer Unternehmen sowie einen Korrekturfaktor für Schweizer Unternehmen aufgrund der unterschiedlichen Skalierung der Anlagen.

¹ Siehe S. 19 des Berichts „Auswirkungen eines EHS-Linkings Schweiz – EU für den stationären Bereich. Aktualisierung für den Betrachtungszeitraums 2021 bis 2030, im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt“, Ecoplan 2016.

Art. 17: Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Anlagen

Der Titel des Art. 17 soll angepasst werden.

Antrag: ***Verpflichtung bei der Teilnahme***

Abs. 1

Wir beantragen die Streichung des Absatzes, da die Teilnahme freiwillig sein soll.

Antrag: Streichen.

Abs. 3

Da wir die Teilnahme freiwillig sein soll, ist dieser Absatz nicht notwendig.

Antrag: Streichen.

Art. 20: Festlegung der Menge der Emissionsrechte

Abs. 2

Da die Teilnahme am EHS freiwillig sein soll, soll die jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen, je nach Anzahl und Grösse der teilnehmenden Unternehmen angepasst werden.

Antrag: *Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen anpassen, je nach Anzahl und Grösse teilnehmenden Unternehmen. ~~bezeichnet oder Anlagekategorien nachträglich von der Teilnahmepflicht am EHS ausnimmt.~~*

Art. 21: Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen

Abs. 3

Eingriffe im Emissionshandelssystem sollten vermieden werden, da solche dem Prinzip von marktwirtschaftlichen Ansätzen widersprechen. Das gesamte Emissionsminderungsziel wird erreicht, auch wenn tiefere Kosten aufgrund der höheren Verfügbarkeit von Zertifikaten entstehen.

Antrag: Streichen.

Abs. 4

Aus unserer Sicht müssen Emissionsrechte für die Energieerzeugung zugeteilt werden, wenn Elektrizität als Nebenprodukt bei Prozessen (z. B. bei der thermischen Abfallbehandlung) entsteht. Hiermit werden Betreiber wärmegeführter Anlagen motiviert, Prozessabwärme energetisch zu nutzen, was ökologisch sinnvoll ist.

Antrag: *Für die Erzeugung von Elektrizität werden Betreibern von Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. **Ausgenommen sind wärmegeführte Anlagen.***

Art. 27 Ersatzleistung bei Nichtabgabe von Emissionsrechten

Abs. 1

Da wir die Erhöhung der CO₂-Abgabe ablehnen, soll die maximale Ersatzleistung bei 160 Franken bleiben.

Antrag: das geltende Recht ist beizubehalten.

Abs. 2

Die Ersatzleistung bei fehlender Kompensation reicht, ohne dass zusätzliche Emissionsverminderungszertifikate abgegeben werden müssen.

Antrag: Streichen.

Art.29: und 30: Erhebung der CO₂-Abgabe

Eine Erhöhung der CO₂-Abgabe, wie in Art. 29, Abs. 2 vorgeschlagen, ist klar abzulehnen. Mit dem aktuellen Gesetzestext kann die CO₂-Abgabe bereits auf 120 Franken erhöht werden. Diese aktuell geltende Fassung gilt es beizubehalten, die Abgabe ist nicht noch weiter zu erhöhen. Mit der aktuell geltenden Maximalhöhe von 120 Franken kann davon ausgegangen werden, dass externe Effekte internalisiert sind und die Abgabe somit bereits auf angemessener Höhe ist. Ferner ist die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Schweiz hat mit der aktuellen Gesetzgebung bereits die höchste resp. zweithöchste CO₂-Abgabe der Welt. Jegliche weitere Erhöhung der Abgabe würde die Schweizer Unternehmen empfindlich treffen und sie gegen die Unternehmen in den Konkurrenzländern weiter schwächen. Anstelle einer weiteren Erhöhung der CO₂-Abgabe soll in Kombination mit der Abgabe das System der Zielvereinbarungen gestärkt und ausgebaut werden (siehe Art. 31). Damit lässt sich eine höhere Wirkung (der Abgabe) erzielen und gleichzeitig kann ein Wettbewerbsnachteil gemindert werden.

Art. 29, Absatz 2:

Antrag: *Der Bundesrat setzt den Abgabesatz zwischen 84 Franken und ~~240~~ 120 Franken pro Tonne CO₂ fest. Er erhöht innerhalb dieses Rahmens den Abgabesatz, wenn die für Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b nicht erreicht werden.*

Art. 31 und 32: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

Alle Unternehmen sollen eine Verminderungsverpflichtung eingehen und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können. Jegliche einschränkende Kriterien (z.B. Schwellenwert, Bagatellgrenze), um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können, sind zu streichen. Jedes Unternehmen (resp. jede Gruppe von Unternehmen), welches eine Zielvereinbarung abschliessen und eine Verminderungsverpflichtung eingehen möchte, soll dies auch tun können und dafür von der CO₂-Abgabe entlastet werden. Eine Zielvereinbarung, welche an direkte Einsparungen der Unternehmen geknüpft ist, ist ökologisch und ökonomisch sinnvoller und somit zielführender. Die Wirkung der CO₂-Abgabe nimmt durch eine grössere Anzahl an Unternehmen mit Zielvereinbarungen zu. Dabei sollen die Umsetzungskosten tief ausfallen, denn zu hohe Bürokratiehürden wirken prohibitiv gegen eine Teilnahme und somit gegen die CO₂-Zielerreichung. Auch ist der Vollzugsaufwand möglichst klein zu halten. Der Zunahme an Unternehmen mit Zielvereinbarungen (es wird mit ca. 5000 Unternehmen gerechnet) ist deshalb mit einem deutlich schlankeren, koordinierten Vollzug mit einfacheren Zielvereinbarungen, Standardzielen, Stichproben statt Vollaudits, Grup-

penbildungen etc. zu begegnen, damit der Vollzugsaufwand in einer ähnlichen Grössendimension wie bis anhin zu liegen kommt.

scienceindustries akzeptiert keine der beiden in Art. 31, Abs. 2 vorgeschlagenen Varianten. Ein tragbarer Ansatz ergibt sich lediglich aus der Fusion der beiden vorgeschlagenen Varianten. Dabei kann auf der Variante B („Harmonisierung“) aufgebaut werden, d.h. diese muss klar verbessert resp. angepasst werden. Bspw. muss sich der Umfang der Verminderungsverpflichtung eines Unternehmens an der bisherigen Reduktionsleistung des Unternehmens wie auch am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotential orientieren. Diese Variante bietet den Vorteil, dass sie wachstumstolerante Ziele zulässt (Intensität als Basis) und mit den Zielvereinbarungen der Kantone und dem Netzzuschlag harmonisiert werden kann. Die Ziele werden individuell oder in Gruppen auf Grundlage des vorhandenen wirtschaftlichen Effizienzsteigerungspotentials über einen Zeitraum von 10 Jahren definiert. Wenn auch die Zielerreichung mehrheitlich durch eigene Massnahmen erfolgt, so muss es dennoch zwingend möglich sein, dass auch ausländische Zertifikate (uneingeschränkt) zur Zielerreichung abgegeben werden können (Flexibilitätsmechanismus), um die Risiken zu minimieren. Zusätzlich sollen alle Unternehmen auf Basis des Zielpfades Übererfüllungen ausweisen und diese als Bescheinigungen bestätigen lassen können (wenn international festgelegt auch von ausländischen Standorten/Filialen). Auch sollen keine Vollaudits mehr erfolgen, sondern es sind lediglich Stichproben zu erheben.

Art. 31, Abs. 1:

Antrag: *Unternehmen, deren Belastung aufgrund der CO₂-Abgabe im Verhältnis zum abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG) mindestens 1 Prozent beträgt, wird die CO₂-Abgabe zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.*

Art. 31, Abs. 2:

Antrag: *Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere an:*
a. der vorangegangenen Verminderungsverpflichtung des Unternehmens;
b. den nachgewiesenen Emissionen der Vorjahre des Unternehmens;
c. den Verminderungszielen nach Artikel 3.

2-Variante

Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:
a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen;
b. an den bisherigen Reduktionsleistungen und am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030;
c. an den Verminderungszielen nach Artikel 3.

Art. 31, Abs. 3:

Antrag: *Der Bundesrat legt fest, inwieweit die **Die** Unternehmen **können** ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikate erfüllen können.*

Art. 32, Abs. 1:

scienceindustries fordert dass, der Abgabesatz pro Tonne CO₂ maximal 120 Franken betragen kann (Art. 29, Abs. 2). Daher ist dieser Wert (der Bezug nimmt auf einen maximalen Abgabesatz von 240 Franken) ebenfalls nach unten zu korrigieren.

Antrag: *Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel ausgestossene Tonne CO₂eq einen Betrag von ~~250~~ 125 Franken entrichten.*

Art. 32: Abs. 2:

Durch die uneingeschränkte Verwendung von Emissionsminderungszertifikaten ist einerseits ein Nicht-Einhalten der Verminderungsverpflichtung unwahrscheinlich und andererseits ist mit der Ersatzleistung in Art. 32, Abs. 1 ein Nicht-Einhalten der Verminderungsverpflichtung genügend abgegolten.

Antrag: Streichen.

Art. 33: Betreiber von WKK-Anlagen

scienceindustries fordert, dass für Betreiber von Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA) die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie für Betreiber von WKK-Anlagen gelten. Die Erzeugung und die Verwertung von Prozesswärme soll nicht benachteiligt werden.

Antrag: Art. 33 Betreiber von WKK- **und SAVA**-Anlagen

*Betreibern von WKK-Anlagen und SAVAs, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, sowie Betreibern von WKK-Anlagen, die hauptsächlich der Erzeugung von Komfortwärme und **Prozesswärme** dienen, wird die CO₂-Abgabe ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund zur regelmässigen Berichterstattung verpflichten und die Anlage:*

*a. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme **oder die Entsorgung von Sonderabfall** ausgelegt ist;*

~~b. eine begrenzte Feuerungswärmeleistung aufweist; und~~

c. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

Art. 39: Verteilung an der Bevölkerung und Wirtschaft

Abs. 4

scienceindustries lehnt es ab, dass Unternehmen die am EHS teilnehmen oder einer Verminderungsverpflichtung unterliegen keinen Anteil am Abgabeertrag resp. keine Rückverteilung erhalten sollen. Dies wäre eine Abkehr von der aktuell geltenden Praxis. Zudem ist die Rückverteilung auch an EHS- und ZV-Unternehmen wichtig, nützlich und gerecht, da diese Unternehmen für ihre Reduktionsanstrengungen diese Mittel reinvestieren können. Das oberste Ziel ist die Reduktion von Emissionen und nicht Gutschriften an Unternehmen welche ‚naturgemäss‘ wenig Energie brauchen. Reinvestitions-Anstrengungen in Richtung Emissionsminderung werden somit zusätzlich unterstützt. Ferner werden auch im Gebäudebereich die durch das Gebäudeprogramm Begünstigten nicht von der Rückverteilung ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist Art. 39, Abs. 4 vollständig zu streichen. Die Rückverteilung an die Wirtschaft (Art. 39, Abs. 3) soll zudem sektoriell ausgerichtet werden, damit keine Umverteilung von der Industrie zum Dienstleistungssektor resultiert.

Antrag: Streichen

Art. 54: Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte, Emissionsverminderungszertifikate und Bescheinigungen

Abs.4

Unternehmen fordern Planungssicherheit beim Übergang in die nächste Periode, unabhängig von den internationalen Entwicklungen.

Antrag: *Der Bundesrat kann vorsehen, dass Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, **unabhängig von den zukünftigen Qualitätsanforderungen** in beschränktem Umfang in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden können.*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin